



## Mitteilung für die Presse

---

Nr. 55 / 03

Berlin, 4. Juli 2003

# Beschlüsse der Cromme-Kommission jetzt amtlich

Die Cromme-Kommission hat am 21. Mai 2003 wichtige Beschlüsse zur Fortentwicklung des Deutschen Corporate Governance Kodex gefasst. Diese Beschlüsse sind heute im elektronischen Bundesanzeiger (amtlicher Teil) förmlich bekannt gemacht worden ([www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)). Ab heute knüpft sich an die geänderte Fassung des Kodex die Rechtsfolge des § 161 Aktiengesetz:

### **§ 161 AktG - Erklärung zum Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft erklären jährlich, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Gesellschaften, die ihre Erklärung nach § 161 AktG im Jahr 2003 erst nach dem 4. Juli 2003 abgeben, müssen die neue Fassung beachten. Bei Gesellschaften, die ihre Erklärung für 2003 bereits vorher abgegeben haben, gilt Folgendes:

Die Erklärung nach § 161 AktG ist eine Stichtagserklärung. Sie wird abgegeben zu der im Zeitpunkt der Abgabe geltenden Fassung des Kodex und dann dauerhaft zugänglich gemacht. Sie enthält in der Regel keine dynamische Verweisung auf den Kodex in jeder künftigen Form.

Die Erklärung nach § 161 AktG muss nur einmal jährlich abgegeben werden. Wird der Ko-

dex im Laufe des Jahres geändert, folgt aus § 161 AktG keine Rechtspflicht zu einer weiteren Abgabe der Erklärung während dieses Jahres. Die neue Fassung ist also erst bei der nächsten Jahreserklärung zu berücksichtigen.

Allerdings sollten die Unternehmen prüfen, ob ihre nach § 161 AktG dauerhaft (im Internet) zugänglich zu machende Erklärung nicht unter Umständen für den Kapitalmarkt irreführend sein kann. Das kann der Fall sein, wenn die Entsprechenserklärung den Kodex ohne Angabe eines Datums seiner Fassung erwähnt, so dass nicht sofort erkennbar ist, auf welche Kodexfassung sich die Entsprechenserklärung bezieht. Es dürfte dann angeraten sein, einen klärenden Hinweis in die bestehende Entsprechenserklärung aufzunehmen.

Die Transparenz in der Vorstandsvergütung steht im Mittelpunkt der neuen Empfehlungen der Cromme-Kommission. Der entsprechende Abschnitt 4.2 des Kodex wurde in mehreren Punkten erweitert:

- Empfehlung „Individualisierte Offenlegung der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung“
- Empfehlung „Obergrenze für Aktienoptionen“
- Empfehlung „Offenlegung des Wertes von Aktienoptionen“
- Empfehlung „Bekanntmachung des Vergütungssystems im Internet“
- Empfehlung „Information der Hauptversammlung über das Vergütungssystem“

Weitere Informationen finden Sie unter [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de) und [www.corporate-governance-code.de](http://www.corporate-governance-code.de).